

Lagebericht für das 45. Geschäftsjahr 2021

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland).

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Daher erfolgt die Verteilung der Einnahmen gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus sieben Personen. Vier Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

2021

Im 45. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 5,8 Mio. € erzielt (Vorjahr 10,7 Mio. €).

Die um rd. 4,7 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 4,9 Mio. € (Vorjahr 9,6 Mio. €).

Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten ist weiter eingebrochen, im abgelaufenen Jahr um etwa 0,4 Mio. € (im Vorjahr um 1,1 Mio. €). Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie mussten viele Vorführstellen im abgelaufenen Jahr erneut zeitweise schließen. Sofern die Schließungen auf rechtlichen Vorgaben basierten, hat die Gesellschaft auf die Fakturierung der monatlichen Gebühren für diese Zeiträume verzichtet. Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) hat sich weiter sehr stark reduziert. Diese Entwicklung setzt

sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells 'Vermieten' weiterhin rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die elektronischen Medien kommt dem Einnahmevermögen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Speichermedienvergütung immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Es bestehen seit 2019 für nahezu alle vergütungsfähigen Produkte (Computer, Smartphones, Tablets, Drucker, externe Festplatten, Leerträger, Brenner, Unterhaltungselektronik, Sticks, Speicherkarten etc.) Gesamtverträge mit dem BITKOM bzw. ZVEI. Damit konnte die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 1. Januar 2008 flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen bis einschließlich 2019 vereinnahmen und überwiegend bis 2020 an die Berechtigten auskehren.

Somit sind keine weiteren wesentlichen Nachzahlungen für 2019 und Vorjahre mehr zu erwarten.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2021 insgesamt ein Betrag in Höhe von 0,6 Mio. € generiert werden (im Vorjahr 0,2 Mio. €). Die Nachzahlungen für 2020 im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen fielen 2021 wieder etwas höher aus. Die zukünftigen Zahlungen aus dem laufenden Inkasso werden ansteigen, da sich das Verhältnis von analog zu digital zugunsten letzterem verschiebt.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Speichermedienvergütung) im abgelaufenen Jahr nur noch geringere Einnahmen in Höhe von 3,8 Mio. € (Vorjahr 9,0 Mio. €) generiert werden, wovon 1,0 Mio. € auf Nachzahlungen für 2020 entfielen.

Nach erfolgter Einigung der Gesellschafter der ZPÜ in 2019 auf einen neuen Verteilungsschlüssel für zuvor nicht generierte Einnahmen für die Jahre 2018 bis 2020 erfolgten die Abrechnungen der ZPÜ mit entsprechenden Verteilungsschlüsseln 2018 bis 2020. Die Rechtswahrnehmung aus der

sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 160 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 191) und 126 Filmurhebern (Vorjahr 135).

Zur Rechtewahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Seit 2021 kooperiert die GÜFA im Bereich der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen mit der ATROPOS GmbH (gegründet von ehemaligen GvU-Mitarbeitern).

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist konstant, die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von 2.613 T€ (Vorjahr: 1.437 T€). Dies entspricht 86,9 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 90,7 %).

Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr aufgrund der wirtschaftlichen Probleme im Zuge der Schließung vieler Vorführstellen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie erneut verschlechtert. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft beläuft sich auf 24 (Vorjahr 10). Ausbuchungen mussten in Höhe von 33,0 T€ (Vorjahr: 9,8 T€) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen in nicht unerheblichem Maße sind absehbar.

Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit 2.858 T€ (95,1 % der Bilanzsumme). Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 1.565 T€ gestiegen (1.293 T€ im Vorjahr). Die Ursache liegt in den aus Vorsichtsgründen geringeren Abschlagszahlungen in Höhe von 2.242 T€ gegenüber 8.473 T€ im Vorjahr.

2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Aufgrund weiterer erfolgter Sonderzahlungen der ZPÜ wurden im Berichtsjahr neben den regelmäßigen Vorauszahlungen wieder zusätzliche Auskehrungen an Berechtigte getätigt. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verschlechtert. Bei gesunkenen Aufwendungen wurden Umsatzverluste verzeichnet, die im Ergebnis zu einer deutlichen Minderung der Verteilungssumme um 4,7 Mio. € führten. Die Hauptursache des Rückgangs liegt in den hohen Nachzahlungen der ZPÜ in 2020 für Vorjahre, die die Ertragslage im Vorjahr stark beeinflusst hatten. Zukünftig werden laufende Erträge auf der Basis der Werte in 2021 erwartet.

Positiv wirkte sich in 2021 die Billigkeitsleistung des Bundes in Form der Gewährung einer Corona-Überbrückungshilfe aus. Für die Zeiträume November und Dezember 2020 sowie Februar bis Juni 2021 wurden Hilfen gewährt, die in Höhe von 131 T€ erfolgswirksam wurden. Weitere 50 T€ wurden bisher als erfolgswirksame Abschlagszahlung für den Zeitraum August bis November 2021 gewährt.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik und Speichermedien. Nachdem sich die Vertreter der Rechteinhaber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, haben sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende Dezember 2019 auf interne Verteilschlüssel für die insoweit eingehenden Vergütungen für den Zeitraum bis einschließlich 2020 geeinigt. Grundsätzlich haben sich die Studienergebnisse jedoch zugunsten der Filmgesellschaften verbessert.

Noch immer sind im Zusammenhang mit der Durchsetzung der gesetzlichen Vergütung im Bereich Privatkopie zu abgabepflichtigen Geräten und Medien gerichtliche Verfahren anhängig.“ Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge zu kündigen oder nicht zu verlängern, und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmittel-disposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative

Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldnern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des neuen VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

Verschiedene Berechtigte aus dem Kreis der Urheber haben im abgelaufenen Jahr Eingaben an das DPMA gerichtet:

Diese Eingaben betreffen grundsätzliche Fragen zur Beteiligung von Urhebern, Unterschiede in den Berechtigungsverträgen von Urhebern und Filmherstellern, die Praxis der Vertragsanpassungen insbesondere bei Änderungen des Verteilungsplans, das Meldesystem, den Wunsch nach Zugang zu einem elektronischen Werkverzeichnis und die Frage, bis wann Meldungen eingehen müssen, damit Sie in einem Abrechnungsjahr berücksichtigt werden können.

Außerdem sind im Zusammenhang mit diesen Eingaben weitere Eingaben einer Darstellerin eingereicht worden. Diese und die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen der Aufsicht betreffen die Rechtswahrnehmung für ausübende Künstler und die zugehörige Verteilungspraxis. Die Eingaben hat die Aufsichtsbehörde zum Anlass genommen, kritisch zu prüfen, ob und in welchem Umfang Rechte von Urhebern und ausübenden Künstlern am von der GÜFA wahrgenommenen Repertoire bestehen und durch die GÜFA wahrgenommen werden. Geprüft wird seitens der Aufsicht unter anderem weiter, inwieweit die GÜFA konkrete Prüfungen vornehmen muss, wenn Urheberrechte angemeldet werden.

Eingaben dieser Art kommen nach Auskunft des DPMA auch bei anderen Verwertungsgesellschaften regelmäßig vor. Die Klärung der Sach- und Rechtsfragen findet in engem und konstruktiven Austausch mit der Aufsichtsbehörde statt.

Konkret geprüft wird in diesem Zusammenhang nun, das insoweit eingeleitete aufsichtsrechtliche Verfahren in Bezug auf mögliche Rechte ausübender Künstler sowie die Tatsache, dass auch aktuell keine entsprechenden Berechtigungsverträge mit ausübenden Künstlern geschlossen sind, zum Anlass zu nehmen, die Rechte ausübender Künstler aus dem Rechtenkatalog der von der GÜFA wahrgenommenen Rechte herauszunehmen und Verträge und Wahrnehmungsbedingungen entsprechend anzupassen.

III. Prognosebericht

Da sich das Konsumverhalten weiterhin stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten spürbar zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung hat sich durch die temporäre Schließung vieler Vorführstellen aufgrund der Covid-19-Pandemie beschleunigt. Die Bemühungen um mehr Rechtewahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Speichermedienvergütung). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Speichermedienvergütung heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat und wird die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den

Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ erwarten wir für das Jahr 2022 keine über das Kalenderjahr 2021 hinausgehenden Nachzahlungen. Die Verteilungssumme wird daher nach unserer Einschätzung unter dem Niveau des Jahres 2021 bleiben.

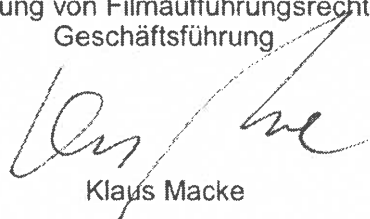
Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig sehr verhalten. Wir werden aber auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

Düsseldorf, 28. Februar 2022

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Geschäftsführung



Klaus Macke